



Fraktion@GAL-Haan.de
Rehm@GAL-Haan.de
www.GAL-Haan.de
Tel. 02129-6745

**Stadt Haan
Haupt- und Finanzausschuss**

Frau Bürgermeisterin Warnecke

Haan, den 25.05.2020

Per eMail an: rat@stadt-haan.de

Antrag auf Erstellung einer Satzung über die Erhebung einer Verpackungssteuer auf Einwegverpackungen

Sehr geehrte Frau Warnecke,
sehr geehrte Damen und Herren,

für den nächsten Haupt- und Finanzausschuss am 09.06.2020 beantragt die Fraktion der GAL-Haan die Einbringung des unten genannten Beschlusses. Wir gehen davon aus, dass eine Beratung in anderen Fachausschüssen erforderlich ist.

„Erstellung einer Satzung über die Erhebung einer Verpackungssteuer auf Einwegverpackungen“

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverwaltung Haan wird beauftragt eine Satzung zur Erhebung einer Verpackungssteuer auf Einwegverpackungen zu erstellen. Der Entwurf der Satzung ist dem Rat in einer Sitzung im 4. Quartal des Jahres 2020 zur Entscheidung vorzulegen.

Ziel:

Ziel einer Erhebung der Steuer auf Einwegverpackungen ist in erster Linie die Eindämmung des Müllaufkommens durch Verpackungsmüll im Haaner Stadtgebiet bei gleichzeitigem Beitrag zum Umweltschutz.

25. Mai 2020

Begründung:

Durch die Einführung einer Verpackungssteuer soll ein Anreiz zur Verwendung von Mehrwegsystemen gesetzt werden.

Hierzu soll eine örtliche Verbrauchsteuer erhoben werden, die gesetzlichen Voraussetzungen dafür sehen wir mit §§ 1 Abs. 1 und 3 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz NRW als gegeben an. Steuerschuldner soll der Endverkäufer sein, eine Abwälzung auf den Konsumenten soll möglich sein.

Ein Muster einer solcherartigen Satzung ist unten (Seite 3) angeführt.

Es soll mit der Verpackungssteuer die Besteuerung der nicht wiederverwendbaren Verpackungen, Geschirr und Besteck, welche bei der Abgabe von verzehrfertigen Speisen und Getränken zum unmittelbaren Verzehr verwendet werden, geregelt werden.

Es sind alle Geschirrtteile und Verpackungen zu besteuern, die der Aufnahme von Speisen und Getränken dienen, wie Pizzakartons, Schüsseln, Flaschen, Dosen, Becher etc. (Aufzählung nur beispielhaft), sowie Besteckteile, also Einwegbesteck und Pommespieker etc.

Ausnahmen (Steuerbefreiungstatbestände) sollten für die Verwendung von Systemen gelten, die der Pfandpflicht unterliegen und für medizinische Einrichtungen, soziale Einrichtungen sowie Bildungseinrichtungen, wenn die Einwegverpackungen/Einweggeschirr und – besteck aus hygiene-rechtlichen Gründen und/oder dringenden organisatorischen Gründen auf dem Betriebsgelände abgegeben werden. Bei diesen Einrichtungen erscheint es als besonders wahrscheinlich, dass z. B. aus Gründen des Infektionsschutzes, zwingend Einweggeschirr verwendet werden muss. Die vorgenannten Einrichtungen erfüllen darüber hinaus elementare Aufgaben unserer Gesellschaft.

25. Mai 2020

Vorschlagsmuster zum Antrag:

Satzung Stadt Haan

über die Erhebung einer Verpackungssteuer (Verpackungssteuersatzung)

Gemäß § 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung NRW (GO) in Verbindung mit §§ 1 Abs. 1 und 3 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW (KAG) jeweils in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Haan am XX.XX.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Steuererhebung, Steuergegenstand

(1) Die Stadt Haan erhebt nach Maßgabe der folgenden Vorschriften auf nicht wiederverwendbare Verpackungen und nicht wiederverwendbares Geschirr, sowie auf nicht wiederverwendbares Besteck, eine Steuer, sofern Speisen und Getränke darin bzw. damit verzehrfertig für den unmittelbaren Verzehr verkauft werden (z. B. warme Speisen und Getränke, Eis von der Eisdiele, Salat mit Verpackung, Sauce und Besteck, Getränke „to go“).

(2) Nicht wiederverwendbar im Sinne von Abs. 1 sind Einwegverpackungen wie Einwegdosen, -flaschen, -becher und sonstige Einwegbehältnisse, Einweggeschirr und -besteck.

§ 2 Steuerschuldner

Zur Entrichtung der Steuer ist der/die Endverkäufer/in von Speisen und Getränken nach § 1 verpflichtet.

§ 3 Steuerbefreiung

Von der Verpackungssteuer sind die Steuergegenstände befreit, die

1. vom Steuerschuldner vollständig am Ort der Abgabe zurückgenommen und einer stofflichen Verwertung außerhalb der öffentlichen Abfallentsorgung zugeführt werden. Die Rücknahme und stoffliche Verwertung sind von dem/der Steuerpflichtigen auf Verlangen nachzuweisen;
2. im Rahmen von Märkten, Festen und sonstigen zeitlich befristeten Veranstaltungen verwendet werden, sofern der/die Endverkäufer/in insgesamt an nicht mehr als zehn Tagen im Jahr Speisen und Getränke im Rahmen solcher Veranstaltungen im Satzungsgebiet verkauft;
3. einer Pfandpflicht unterliegen;
4. auf dem Betriebsgelände einer medizinischen Einrichtung (z. B. Krankenhäuser), einer sozialen Einrichtung (z. B. Kindergärten, Seniorenheime) oder einer Bildungseinrichtung (z. B. Schule, Hochschule) von deren Träger oder einer von dieser beauftragten Person abgegeben werden, wenn die Einwegverpackungen/Einweggeschirr bzw. -besteck aus hygienerechtlichen Gründen und/oder dringenden organisatorischen Gründen abgegeben werden.

§ 4 Steuersatz und Bemessungsgrundlage

Die Steuer beträgt für

1. jede(n) Einwegdose, -flasche, -becher und sonstige Einweggetränkeverpackung 0,50 €
 2. jedes Einweggeschirrtel und jede sonstige Einweglebensmittelverpackung 0,50€
 3. jedes Einwegbesteckteil 0,20 €
-

Mit freundlichen Grüßen



Andreas Rehm

Für die Fraktion der GAL im Rat der Stadt Haan